VERORDNUNG (EWG) Nr. 3522/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

zur Änderung aufgrund des Beitritts Griechenlands der Verordnungen (EWG) Nr. 1708/80, Nr. 1709/80 und Nr. 1710/80 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1980/81)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien (1) am 29. Juni 1970 hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien zu eröffnen. Diese Verpflichtung wird aufgrund des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft durch das Anpassungsprotokoll zwischen der Gemeinschaft und Spanien im Anschluß an den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft ergänzt. Die Gemeinschaft hat bereits mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1708/80, Nr. 1709/80 und Nr. 1710/80 (2) Gemeinschaftszollkontingente für diese Erzeugnisse eröffnet. Die genannten Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1708/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Menge für Sherry-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 von 108 000 hl auf 108 120 hl erhöht.

2. An Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und des Anpassungsprotokolls berechneten Zollsätze an."

3. Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 2 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

(in Hektolitern)

Mitgliedstaaten	Sherry-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Benelux	51 450	155 590
Dänemark	4 000	22 000
Deutschland	17 000	20 000
Griechenland	120	—
Frankreich	250	150
Irland	1 500	3 700
Italien	1 500	60
Vereinigtes Königreich	21 500	415 000
Insgesamt	97 320	616 500

4. An Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an Sherry-Weinen der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit deren Menge es zuläßt."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1709/80 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Im Rahmen diese Zollkontingents wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und des Anpassungsprotokolls berechneten Zollsätze an."

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1980, S. 28, S. 32 und S. 39.

2. An Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an derartigen Erzeugnissen, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit deren Menge es zuläßt."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1710/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Gesamtmenge von 22 000 hl auf 22 008 hl erhöht.

2. An Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und des Anpassungsprotokolls berechneten Zollsätze an."

3. Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 2 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	(in Hektoliter)
Benelux	5 422
Dänemark	1 739
Deutschland	3 000
Griechenland	8
Frankreich	480
Irland	131
Italien	917
Vereinigtes Königreich	5 911.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER